



Französischer Gesetzesentwurf für eine Finanztransaktionssteuer

Die französische Regierung hat am 8. Februar 2012 einen Gesetzesentwurf zur unilateralen Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTS) vorgelegt. Geplant ist, das Gesetz noch im Februar zu verabschieden. Zum 1. August 2012 soll es in Kraft treten.

Hintergrund ist die Einsicht, dass eine multilaterale Einführung einer solchen Steuer in der EU angesichts des Widerstandes Großbritanniens und einiger anderer Länder (z.B. Schweden und Irland) in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird. Noch weniger Aussichten bestehen für eine globale Regelung, im Rahmen der G20, da dort neben den USA auch Kanada, Australien und einige Schwellenländer die FTS ablehnen

Frankreich versucht mit seiner Vorreiterrolle zu zeigen, dass es auch im Zeitalter der Globalisierung noch nationale Spielräume zur Regulierung der Finanzmärkte gibt..

Ausdrücklich heißt es aber in dem Gesetzesentwurf, dass die französische Initiative „auch wenn sie sich den Zwängen einer ausschließlich nationalen Steuer anpassen muss, sich als Vorläufer einer breiteren Steuer versteht, die von dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom September 2011 inspiriert ist. Frankreich wird sich auch weiterhin gemeinsam mit seinen Partnern sehr stark für die rasche Einführung eines europäischen Projekts einsetzen.“

Eckpunkte der französischen FTS

Die **Steuerbasis** besteht aus folgenden Komponenten:

1. Aktien französischer Unternehmen,
2. Derivate (Futures, Optionen) französischer Aktien,
3. bestimmte Transaktionen im Rahmen des Hochfrequenzhandels,
4. Kauf von Kreditausfallversicherungen für Staatsanleihen durch französische Unternehmen, die nicht selbst Gläubiger des betreffenden Landes sind.

Aktien und Aktienderivate

Unter das Gesetz fällt der Kauf von Aktien und Derivaten französischer, börsennotierter Unternehmen ab einer Größe von einer Milliarde Euro Marktkapitalisierung aufwärts. Die Aktien kleinerer Unternehmen sind von der FTS ausgenommen.

Anders als im Vorschlag der EU-Kommission ist nur der Käufer, nicht aber auch der Verkäufer steuerpflichtig. Damit reduziert sich das potentielle Steueraufkommen von vorneherein um die Hälfte. Die Ausgabe von Aktien wird nicht besteuert. Hier stimmt das französische Konzept mit dem der EU überein.

Der Steuersatz sowohl für Aktien wie für Aktienderivate beträgt 0,1%.

Bezugsgröße ist der jeweilige Marktwert der Aktie. Das gilt auch für die Derivate, bei denen der Marktwert der zugrundeliegenden Aktie besteuert wird.

Hochfrequenzhandel

Völlig neu ist die Idee, einen Teil des computerbasierten Hochfrequenzhandels (HFH) zu besteuern. Allerdings sollen nur solche Transaktionen erfasst werden, bei denen es im Nachhinein zu einer Annullierung des Geschäfts oder zu einer Veränderung der Preise kommt - und auch das nur ab einer bestimmten Schwelle.

Dahinter verbirgt sich die Absicht, Operationen zu beschränken, mit denen der Markt manipuliert werden kann. Wenn im Nanosekundenbereich gehandelt wird, kann man mit preislich überhöhten (oder zu niedrigen) Angeboten oder Nachfragen den Herdeneffekt, der beim Hochfrequenzhandel automatisiert ist, sehr leicht ausnutzen, um einen Preis in die Höhe oder nach unten zu treiben. Mit einem auf solche Tricks programmierten Computer kann dann ein Spekulant dann mit den manipulierten Preisen Extraprofite erzielen.

Ab einem bestimmten Umfang, der allerdings noch nicht definiert ist und durch eine nachträgliche Verordnung festgelegt werden soll, werden die über der Schwelle liegenden Operationen mit 0,01% besteuert.

Erfasst werden auch hier nur die Geschäfte französischer Händler.

Allerdings werden mit diesem Instrument allenfalls Auswüchse des HFH erfasst. Das Problem ist jedoch das Geschäftsmodell als solches, das völlig von realwirtschaftlichen Vorgängen abgelöst ist und nur als Profitmaschine dient - ohne jeglichen volkswirtschaftlichen Nutzen, dafür aber mit großen Risiken. Als Modell für eine Ausdehnung der FTS auf die Eurozone ist es nicht geeignet.

Sanktionen und Umgehungsmöglichkeiten

Um die Einhaltung des Gesetzes auch tatsächlich zu gewährleisten, sind Sanktionen vorgesehen, die sich an bestehende Regeln der Steuergesetzgebung anlehnen. So ist z.B. eine Informationspflicht der Händler vorgesehen. Wird dieser nicht nachgekommen können Geldbußen von mindestens 20.000 Euro verhängt werden. Auch für fehlerhafte Berichterstattung sind Geldbußen vorgesehen.

Zumindest für den Aktienhandel dürfte eine Umgehung schwer sein. Beim HFH und bei CDS wird die Praxis zeigen müssen, ob das Instrument wirksam ist.

Steueraufkommen und Verwendung

Die französische Regierung rechnet mit Einnahmen aus der FTS in Höhe von einer Milliarde Euro. Das ist eine vergleichsweise geringe Summe. Selbst die britische *Stamp Duty*, mit ihrer schmalen Steuerbasis (ausschließlich britische Aktienkäufe werden besteuert) bringt zwischen vier und fünf Milliarden Euro, allerdings mit einem fünf mal so hohen Steuersatz, nämlich 0,5%.

Die geringen Einnahmen in Frankreich sind nicht nur dem geringen Steuersatz geschuldet, sondern auch der zu schmalen Steuerbasis. So wäre es durchaus auch in nationalem Rahmen möglich, nicht nur Aktienderivate und bestimmte CDS zu besteuern, sondern Derivate generell. Aber dafür fehlte offenbar der politische Wille.

Ein ausgesprochener Schwachpunkt des französischen Projekts ist die Verwendung der Steuereinnahmen. Von den zahlreichen Ankündigungen Sarkozy's, zuletzt beim G20-Gipfel in Cannes im November 2011, zumindest einen Teil der Einnahmen für Umwelt- und Entwicklungsfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Stattdessen soll das Geld zur Finanzierung des französischen Anteils am EU-Budget benutzt werden.

Fazit

Alles in allem ist die französische Steuer trotz ihrer Grenzen als nationales Projekt und ihres Mangels an Mut gegenüber den Finanzmärkten ein Schritt in die richtige Richtung.

Allerdings kommt es darauf an, bei der Ausdehnung der FTS auf die Euro-Zone ihre Schwächen zu vermeiden und das regulatorische Potential und das mögliche Steueraufkommen voll auszuschöpfen.

Mehr Informationen:

[Der Gesetzesentwurf im Wortlaut](#)

[WEED-Materialien zur FTS](#)

[Kampagne „Steuer gegen Armut“](#)

Herausgeber: Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung, WEED e.V., Eldenaer Str. 60, 10247 Berlin

Kontaktperson: Peter Wahl, Tel.: +49-(0)30-2758-2616, peter.wahl@weed-online.org

Dieses Faktenblatt ist Teil eines von der Europäischen Union und der Ford Foundation finanzierten Projekts. Die Inhalte liegen in der alleinigen Verantwortung von WEED und können nicht der EU oder Ford Foundation zugerechnet werden.



FORDFOUNDATION

www.weed-online.org